

**Sachgebietsregistersatzung für wiederkehrende Bauwerksprüfung im Hochbau
(SGRS Wiederkehrende Bauwerksprüfung Hochbau)**
In der Fassung vom 28.06.2023

Präambel

Die Ingenieurkammer führt gemäß § 27a NInG das Register für wiederkehrende Bauwerksprüfung. Ziel des Registers ist es, private, gewerbliche und öffentliche Bauherrinnen und Bauherren wie Kommunen, Behörden, Investoren und andere Vorhabenträgerinnen und Vorhabenträger bei der Suche und Auswahl geeigneter Expertinnen und Experten zu unterstützen. Es wird entsprechend den Vorgaben der Bauministerkonferenz unterschieden zwischen fachkundigen und besonders fachkundigen Personen.

In den entsprechenden Registern sind Ingenieurinnen und Ingenieure aus den Reihen der Mitglieder der Ingenieurkammer aufgeführt, die eine über das normale Maß hinausgehende Qualifikation im Bereich der wiederkehrenden Bauwerksprüfung nachgewiesen haben.

§ 1 Eintragungsvoraussetzungen

- (1) In das Register fachkundiger Personen werden Ingenieurinnen und Ingenieure auf Antrag eingetragen,
 1. die in der von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführten Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen sind, sofern keine Bedenken gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen,
 2. ein Hochschulstudium im Studiengang Bauingenieurwesen absolviert haben, und
 3. sie Fachkenntnisse und angemessene Berufserfahrung im Bereich der wiederkehrenden Bauwerksprüfung nachweisen.
- (2) In das Register besonders fachkundiger Personen werden Ingenieurinnen und Ingenieure auf Antrag eingetragen, die die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen, mit der Maßgabe, dass über Absatz 1 Nr. 3 hinaus besondere Berufserfahrung nachgewiesen werden muss.
- (3) ¹Entsprechende Fachkenntnisse und angemessene Berufserfahrung sind gegeben, wenn diese im Bereich der wiederkehrenden Bauwerksprüfung das Maß dessen übersteigen, was üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und Berufserfahrung vorausgesetzt werden kann. ²Näheres regeln die nachfolgenden Vorschriften.

§ 2 Nachweis der notwendigen Fachkenntnis

¹Der Nachweis der Fachkenntnisse im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 3, Absatz 2 wird durch ein einschlägiges Studium und durch fachspezifische Fortbildungen auf dem Gebiet der wiederkehrenden Bauwerksprüfung erbracht. ²Der Nachweis der fachspezifischen Fortbildung auf dem Gebiet der wiederkehrenden Bauwerksprüfung wird durch die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen erbracht. ³Diese sollen den Mindestumfang von 24 Fortbildungspunkten innerhalb der letzten drei Jahre nicht unterschreiten. ⁴Die Fortbildungssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen gilt entsprechend.

§ 3 Berufserfahrung

(1) ¹Für den Nachweis der Berufserfahrung wird eine angemessene praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der wiederkehrenden Bauwerksprüfung vorausgesetzt. ²Die Angemessenheit ist anzunehmen, wenn

1. im Fall des § 1 Abs. 1 eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen in den Fachrichtungen Holzbau, Massivbau und Stahlbau, mit technischer Bauleitung und mit vergleichbaren Tätigkeiten, nachgewiesen werden kann, davon mindestens drei Jahre Erfahrung im Aufstellen von Standsicherheitsnachweisen,
2. im Fall des § 1 Absatz 2 eine mindestens zehnjährige praktische Tätigkeit mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, mit technischer Bauleitung und mit vergleichbaren Tätigkeiten nachgewiesen werden kann, davon mindestens fünf Jahre Erfahrung im Aufstellen von Standsicherheitsnachweisen und mindestens ein Jahr mit technischer Bauleitung.

³Zum Nachweis der Berufserfahrung sind vorzulegen:

1. Lebenslauf mit Darstellung der Tätigkeiten auf dem Gebiet der wiederkehrenden Bauwerksprüfung,
2. Objektliste mit Auflistung von mindestens sechs geeigneten Objekten entsprechend der in der Tabelle 1 der Hinweise für die Überprüfung der Standsicherheit von baulichen Anlagen durch den Eigentümer/Verfügungsberechtigten (Fassung September 2006) der Bauministerkonferenz genannten Gebäude(typen) und Bauteile (s. Anhang), für die die Tragwerksplanung erstellt wurde, unter Angabe der Art der baulichen Anlage, Angabe der Gebäudeklasse, Zeitraum der Bearbeitung,
3. Liste von selbst gefertigten Referenzprojekten, aus der sich Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit ergibt und entweder durch eigene Erklärung oder durch Erklärung des Arbeitgebers/Büroinhabers bestätigt wird, dass die Projekte selbst erstellt wurden.

⁴Beim dem Nachweis im Aufstellen von Standsicherheitsnachweisen sind die Kopien der Prüfberichte und gegebenenfalls eine Bestätigung des Vorgesetzten, dass der Antragsteller Aufsteller des Standsicherheitsnachweises ist, beizufügen. ⁵Für den Nachweis der technischen Bauleitung ist eine Bestätigung über die fachliche Eignung durch fachkundige Dritte vorzulegen. ⁶Die Objekte der Liste nach Satz 3 Nr. 2 sollen nicht älter als fünf Jahre sein. ⁷Im Fall des § 1 Abs. 2 soll mindestens ein Objekt jeweils aus den Fachrichtungen Holzbau, Massivbau und Stahlbau stammen.

(2) Ein Nachweis über den Eintrag in die bei der Ingenieurkammer geführte Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner kann bei Eintragung in das Register wiederkehrende Bauwerksprüfung Hochbau berücksichtigt werden, wenn zusätzlich eine mindestens den Anforderungen des Absatz Satz 2 Nr. 1 (Fachkunde) bzw. Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 (besondere Fachkunde) entsprechende Berufserfahrung nachgewiesen wird.

(3) Weitere Nachweise können vorgelegt oder verlangt werden, sofern sie über die Berufserfahrung auf dem Gebiet der wiederkehrenden Bauwerksprüfung Auskunft geben.

§ 4 Fachgremium

(1) Die Entscheidung über die Eintragung in das Register trifft der Vorstand der Ingenieurkammer.

(2) Für die Beurteilung der besonderen Kenntnisse und der Berufserfahrung zieht die Ingenieurkammer sachverständige Personen hinzu, die vom Vorstand in das „Fachgremium für wiederkehrende Bauwerksprüfung im Hochbau“ berufen werden.

- (3) ¹Das Fachgremium besteht in der Regel aus drei Personen, die einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende wählen. ²Die Mitglieder des Fachgremiums sollen
1. Mitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen sein und
 2. über mindestens die gleichen Fachkenntnisse und Berufserfahrungen auf dem Gebiet der wiederkehrenden Bauwerksprüfung im Hochbau verfügen, wie die Antragstellenden.
- (4) ¹Die Berufung der Mitglieder des Fachgremiums wird in der Vertreterversammlung bestätigt. ²Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Entschädigung nach der Aufwandsentschädigungssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen.
- (5) Die Mitglieder des Fachgremiums können auch in anderen Fachgremien tätig werden.
- (6) ¹Fachgremien anderer Kammern können herangezogen werden, sofern die Ingenieurkammer kein eigenes Fachgremium bildet. ²Herangezogene Fachgremien geben ebenfalls ihr Votum gegenüber dem Vorstand der Ingenieurkammer ab.

§ 5 Eintragung

- (1) ¹Das nach § 4 eingerichtete Fachgremium sichtet die eingegangenen Unterlagen und stellt fest, ob diese den Anforderungen an Fachkenntnis und Berufserfahrung genügen. ²Es kann zu einem Fachgespräch einladen.
- (2) Das Fachgremium fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und gibt dem Vorstand gegenüber ein Votum zur Eintragung ab.
- (3) ¹Anerkannte Prüfsachverständige für Baustatik nach Bautechnischer Prüfungsverordnung sowie für einschlägige Bestellsgebiete aus dem Bereich des konstruktiven Ingenieurbaus öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, die in der von der Ingenieurkammer geführten Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen sind, können vorbehaltlich des Votums des Fachgremiums ohne den gesonderten Nachweis der der Fachkenntnis und der Berufserfahrung eingetragen werden. ²Dies gilt auch, wenn
1. die Anerkennung nach dem Recht eines anderen Bundeslandes oder
 2. die Bestellung durch eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts erfolgt ist.
- (4) Für die in das Register einzutragenden Daten der aufgenommenen Personen wird auf § 27a Abs. 1 Satz 3 NIngG verwiesen.

§ 6 Befristung

- (1) Die Eintragung in das Register für wiederkehrende Bauwerksprüfung Hochbau erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet mit Fristablauf, sofern nicht vorher die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure gestrichen wird.
- (2) Spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist wird die eingetragene Person von der Ingenieurkammer auf den Fristablauf und die Möglichkeit, einen Antrag auf Verlängerung zu stellen, hingewiesen.
- (3) ¹Zur Verlängerung der Eintragung ist der Nachweis einer im Sinne der Fortbildungssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen geeigneten Fortbildung zu erbringen. ²Mindestens 24 Fortbildungspunkte innerhalb der letzten fünf Jahre auf dem Gebiet der wiederkehrenden Bauwerksprüfung sollen nachgewiesen werden. ³Anerkannte Prüfsachverständige und öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige im Sinne des § 5 Abs. 3 sind hiervon ausgenommen.

§ 7 Streichung

- (1) Die Streichung aus dem Register erfolgt
 1. wenn die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer beendet ist,
 2. nach Ablauf der Frist aus § 6 Abs. 1,
 3. wenn die eingetragene Person die Streichung aus der Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure oder dem Register beantragt oder
 4. wenn Zweifel an der Zuverlässigkeit des oder der Eingetragenen bestehen.
- (2) Für die Streichung von Eintragungen in das Register gilt § 23 Abs. 1 NIngG entsprechend.
- (3) ¹Die Löschung erfolgt in den Fällen der Nummern 1 und 2 ohne nähere Prüfung. ²In den Fällen der Nummer 3 kann das Fachgremium eingeschaltet werden, sofern der Vorstand dieses wünscht. ³Im Übrigen entscheidet der Vorstand über die Löschung.

§ 8 Kosten

Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Es gilt die Gebühren- und Auslagensatzung der Ingenieurkammer.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Ingenieurnachrichten, der Länderbeilage des Deutschen Ingenieurblatts, in Kraft.

– veröffentlicht in den Ingenieurnachrichten der Ingenieurkammer Niedersachsen (Länderbeilage Deutsches Ingenieurblatt) Ausgabe 09/2023 am 20.09.2023